



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 14/2009 vom 16.10.2009

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001	
Aktenzeichen: 63 DH 02978/2009/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 03060/2009/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 03051/2009/71	Seite 4
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 66.31.01-10 (2371)	Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen Bekanntmachung der Satzung zur Änderung des § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	Seite 5
Stadt Syke II. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2009	Seite 5 – 7
Gemeinde Stuhr Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I in der Gemeinde Stuhr	Seite 7 – 8

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Schwaförden

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für
das Haushaltsjahr 2009

Seite 8 – 9

Gemeinde Affinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das
Haushaltsjahr 2009

Seite 9 – 10

Gemeinde Neuenkirchen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das
Haushaltsjahr 2009

Seite 10 – 11

Gemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das
Haushaltsjahr 2009

Seite 11 – 12

Samtgemeinde Siedenburg

2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Samtgemeinde Siedenburg

Seite 12 – 13

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 05.10.2009 - Aktenzeichen: 63 DH 02978/2009/71 -

Herr Jürgen Albers hat Änderung einer bestehenden Anlage zum Halten von Sauen und Ferkeln; Anbau Abferkel- und Deckstall BE 6 mit 32 Sauen und 2 Eber, BE 7 mit 180 Decksauen), Errichtung Abluftfilter in den BE 2, 3, 6 und 7; Betriebe der Gesamtanlage mit 150 Sauen mit Ferkeln, 216 Decksauen und 298 NT-Sauen und 2 Eber nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Bahrenborstel
Flur	4
Flurstück	14/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 03060/2009/71 -

Herr Joachim Wicke, Hollen 6, 27327 Martfeld, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Mastschweinestall für 1224 Tiere, Errichtung Güllebehälter, Betrieb der Gesamtanlage mit 2952 Mastschweinen - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Kleinenborstel
Flur	3
Flurstück	7/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 12.10.2009
- Aktenzeichen: 63 DH 03051/2009/71 -

Herr Friedrich Fricke hat die Nutzungsänderung/Einbau Güllekeller BE 1 in Maststall, BE 3a, BE 6 u. BE 7 Änderung Aufstallung Einbau Güllekeller, BE 4b und BE 8 Einbau Güllekeller, BE 5b Änderung Aufstallung; Betrieb der Gesamtanlage m. 1 662 Mastschweine- und 127 Bullenplätze nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Lembruch
Flur	16
Flurstück	19/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.31.01-10 (2371)

Die Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen, hat eine Erlaubnis nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von bis zu 480 000 cbm/Jahr zur öffentlichen Trinkwasserversorgung beantragt.

Standort des Brunnens: Gemarkung Kirchdorf
Flur 16
Flurstück 61

Dieser Brunnen (HB 5) soll den vorhandenen Brunnen (HB 4) ersetzen. Die mit Bescheid vom 12.05.1999 bewilligte Entnahmemenge wird daher bei Erlaubniserteilung um 480 000 cbm/Jahr reduziert.

Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Labbus

Stadt Sulingen

S a t z u n g **zur Änderung des § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6** **des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen** **(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009, hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 22.09.2009 beschlossen:

Der gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 13.09.1979 von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand für die Straßenausbaumaßnahmen der Wirtschaftswege Moordamm in Groß Lessen und Thiermann/Dillenberg in Klein Lessen wird auf Null vom Hundert festgesetzt.

Sulingen, den 22.09.2009
gez. Knoop
Bürgermeister

L. S.

Stadt Syke

II. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke **für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 01.10.2009 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem II. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	31.506.800	90.700	0	31.597.500
ordentliche Aufwendungen	31.506.800	90.700	0	31.597.500
außerordentliche Erträge	1.103.900	0	0	1.103.900
außerordentliche Aufwendungen	1.050.800	0	0	1.050.800
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.614.200	90.700	0	29.704.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.939.200	90.700	0	28.029.900
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	4.510.100	0	53.600	4.456.500
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	8.979.800	0	367.000	8.612.800
Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	913.000	487.000	0	1.400.000
Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.413.000	0	13.000	1.400.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	35.037.300	524.100	0	35.561.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	38.332.000	0	289.300	38.042.700

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 913.000 Euro um 487.000 Euro erhöht und auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.480.000 Euro um 1.375.000 Euro erhöht und damit auf 2.855.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Syke, 01.10.2009
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

(L.S.)

Die aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 72), erforderliche Genehmigung für die II. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 08.10.2009, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der II. Nachtragshaushaltsplan 2009 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45 oder 1.46,

vom 19.10. bis 27.10.2009
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 13.10.2009
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I in der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 137) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch Beschluss des Rates vom 24.06.2009 die nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft der Gemeinde Stuhr erlassen:

§ 1 Änderungen

1. § 2 Nr. 1.1. wird in Bezug auf die Aufzählung der Straßen um die Christine-Brückner-Straße ergänzt.
2. § 2 Nr. 2.1. erhält folgende Fassung:

2. Sekundarstufe I

Für die Schulen des Sekundarbereiches I werden folgende Schulbezirke festgelegt:

1. Kooperative Gesamtschule Stuhr-Brinkum

Der Schulbezirk der Kooperativen Gesamtschule Stuhr-Brinkum (Hauptschulzweig, Realschulzweig und Gymnasialzweig) umfasst die Schulbezirke der Grundschulen Brinkum, Seckenhausen und Heiligenrode mit Ausnahme des Ortsteiles Groß Mackenstedt und der Ortschaft Bürstel des Ortsteiles Heiligenrode.

Die Sätze 2 – 4 des bisherigen § 2 Nr. 2.1., die sich auf die auslaufende Orientierungsstufe beziehen, werden gestrichen.

3. § 2 Nr. 2.2. erhält folgende Fassung:

2. Lise-Meitner-Schule / Kooperative Gesamtschule Stuhr-Moordeich

Der Schulbezirk der Lise-Meitner-Schule / Kooperative Gesamtschule Stuhr-Moordeich (Hauptschulzweig, Realschulzweig und Gymnasialzweig) umfasst die Schulbezirke der Grundschulen Moordeich und Varrel sowie den Ortsteil Groß Mackenstedt und die Ortschaft Bürstel des Ortsteiles Heiligenrode.

Satz 2 des bisherigen § 2 Nr. 2.2., der sich auf die auslaufende Orientierungsstufe bezieht, wird gestrichen.

4. § 2 Nr. 2.3., der sich auf die auslaufende Orientierungsstufe bezieht, wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum Schuljahresbeginn 2011/2012 in Kraft. .

Stuhr, den 29.09.2009
Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 01. Oktober 2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	362.000 €	98.800 €	4.173.700 €	4.436.900 €
die Ausgaben	322.200 €	59.000 €	4.173.700 €	4.436.900 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	24.000 €	183.800 €	1.703.300 €	1.543.500 €
die Ausgaben	17.200 €	177.000 €	1.703.300 €	1.543.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

S a m t g e m e i n d e S c h w a f ö r d e n

Schwaförden, den 01. Oktober 2009
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Samtgemeinde Schwaförden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2009 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 12. Oktober 2009
Der Samtgemeindebürgermeister
g e z . D e n k e r

Gemeinde Affinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 24. September 2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.700 €	40.000 €	393.600 €	357.300 €
die Ausgaben	6.500 €	42.800 €	393.600 €	357.300 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.200 €	131.700 €	154.400 €	25.900 €
die Ausgaben	2.700 €	131.200 €	154.400 €	25.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2009 werden nicht verändert.

Gemeinde Affinghausen

Affinghausen, den 24. September 2009
gez. Schöne
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Affinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2009 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 06. Oktober 2009
Der Gemeindedirektor
g e z . D e n k e r

Gemeinde Neuenkirchen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen seiner Sitzung am 14. September 2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	41.700 €	42.900 €	596.100 €	594.900 €
die Ausgaben	18.600 €	19.800 €	596.100 €	594.900 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.000 €	52.100 €	123.400 €	76.300 €
die Ausgaben	17.900 €	65.000 €	123.400 €	76.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht verändert.

Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 14. September 2009
gez. Meyer
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Neuenkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2009 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 06. Oktober 2009
Der Gemeindedirektor
g e z . D e n k e r

Gemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden seiner Sitzung am 29. September 2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	11.300 €	56.000 €	756.400 €	711.700 €
die Ausgaben	14.500 €	59.200 €	756.400 €	711.700 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0 €	142.400 €	538.400 €	396.000 €
die Ausgaben	7.600 €	150.000 €	538.400 €	396.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht verändert.

Gemeinde Schwaförden

Schwaförden, den 29. September 2009
gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Schwaförden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2009 und mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 08. Oktober 2009
Der Gemeindedirektor
g e z . D e n k e r

Samtgemeinde Siedenburg

2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 29.09.2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	erhöht um €		
	64.300	3.935.300	3.999.600
	64.300	3.935.300	3.999.600
im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	erhöht um €		
	112.700	986.500	1.099.200
	112.700	986.500	1.099.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 655.800 € um 10.700 € erhöht und damit auf 666.500 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Siedenburg, den 01.10.2009
gez. Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 07.10.2009, Az.: FD 30-916-912, die genehmigungspflichtigen Teile der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2009 genehmigt.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werkzeuge (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 12.10.2009
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister